



FALLBEISPIELE: WANN SIE NUR AUF DIE MINDESTBEMESSUNGSGRUNDLAGE ZURÜCKGREIFEN MÜSSEN

Sachverhalt	Folge	Prüfung der Mindest-BMG
Sie führen eine Leistung oder Lieferung an einen Kunden aus und gewähren einen Rabatt (z. B. Mengenrabatt, Skonti).	Keine Anwendung der Mindest-BMG; Sie versteuern den Rechnungsbetrag und berücksichtigen den Mengenrabatt/Skonti.	
Sie führen einen Abverkauf an diverse Kunden durch, bei dem Sie Waren teils unter dem Einkaufspreis veräußern.	Keine Anwendung der Mindest-BMG, Sie versteuern den Verkaufspreis.	
Sie verkaufen einem Kunden ein Produkt, welches Sie diesem günstiger als auf dem Markt üblich überlassen, da der Kunde gut verhandelt hat.	Keine Anwendung der Mindest-BMG, Sie versteuern den vereinbarten Verkaufspreis.	
Sie verkaufen oder überlassen einem Anteilseigner, Gesellschafter oder einer diesen oder Ihnen nahestehenden Person ein Produkt (oder führen eine Leistung).	Liegt der Verkaufspreis in der üblichen Höhe, die Sie auch fremden Dritten berechnen?	Ja: Keine Anwendung der Mindest-BMG Nein: Prüfung/Berechnung der Mindest -BMG
Sie verkaufen Mitarbeitern oder deren Angehörigen aufgrund des Dienstverhältnisses vergünstigt Waren (oder führen eine Leistung aus).	Liegt der Verkaufspreis unter dem üblichen Marktwert, den auch fremde Dritte zahlen würden?	Ja: Keine Anwendung der Mindest-BMG Nein: Prüfung /Berechnung der Mindest-BMG
Sie schenken nahestehenden Personen oder Gesellschaftern, Anteilseignern, Personal oder deren Angehörigen Produkte.	Es liegt – soweit Sie aus dem Bezug einen damaligen Vorsteuerabzug geltend gemacht haben – eine unentgeltliche Wertabgabe vor (mit Ausnahme von Geschenken von geringem Wert).	Sie müssen die Mindest-BMG prüfen.